

Todesurtheil,

welches von dem

M a g i s t r a t e

d e r

kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien,
als Criminal-Gerichte,

über die mit dem

Adolph R^{***}ratochwil

wegen Mordes und Diebstahles

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der
von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten

Bestätigung

wynnu nasolghu Enyurdigung
heute den 5. Jänner 1837

nicht

mit dem Strangenvollzogen worden ist.

Thatbestand.

Adolph K***, 21 Jahre alt, zu Kardaschretschitz im Laborer Kreise Böhmens geboren, katholischer Religion, ledig, ein Schlossergeselle, führte seit einiger Zeit einen leichtsinnigen Lebenswandel, besuchte häufig Wirthshäuser und Tanzunterhaltungen, gerieth in Schulden, die er von seinem Erwerbe zu tilgen nicht vermochte, und verübte nach seinem Geständnisse in der daraus für ihn entstandenen Verlegenheit im Juny v. J. an einem seiner Nebengesellen einen Diebstahl eines blautüchernen Mantels im eidlich erhobenen Werthe von 28 fl. C. M.

Am Palm-Sonntage v. J. gerieth er mit der in der Kirchengasse zu Mariabils Nr. 113 wohnhaften, 64 Jahre alten, k. k. Hauptmanns-Witwe, Elisabeth Baronin Eugeniez v. Boldoghegy, als Dienstherrin seiner Schwester, wegen deren harter Behandlung und wegen der Verweigerung ihrer also-gleichen Dienstentlassung in einen heftigen Streit, und wurde

durch die darauf gefolgte, nach seiner Meinung unbillige Abrechnung des Lohndienstes dergestalt erbittert, daß er den Entschluß faßte, dieselbe um das Leben zu bringen.

Nachdem sich K*** in einem Zeitraume von mehreren Wochen zu vier verschiedenen Malen in die Gegend der Wohnung der erwähnten Baronin in der Absicht, eine Gelegenheit zur Ausführung seines Vorhabens zu finden, fruchtlos begeben hatte, gelang es ihm, am 23. August v. J., Abends, in ihre unversperrte Wohnung, während sie sich allein darin befand, einzudringen.

Mit der Aeußerung, er sey gekommen, um es wegen ihres Benehmens gegen seine Schwester auszumachen, fiel K*** die Baronin, ohne auf ihren wiederholten Befehl, sich zu entfernen, zu achten, an, hielt in dem Bewußtseyn, daß sie am linken Arme gelähmt, und sich damit zu vertheidigen unfähig sey, ihre rechte Hand fest, und versetzte derselben mit einem aus seinem Arbeitsorte absichtlich mitgebrachten Rasiermesser mit aller Kraft an der linken Seite des Halses zwey Schnitte, so, daß sie unter einem heftigen Schrey zu Boden sank.

In der Ueberzeugung, daß sie an diesen Verletzungen werde sterben müssen, suchte sich K*** durch die Flucht zu retten, was ihm auch, ungeachtet dessen, daß über das Rufen der Baronin nach Hülfe, mehrere Menschen sich zu versammeln anfingen, gelang.

Die Beschädigte ist nach fruchtlos angewendeter ärztlicher Hülfe an den Wunden sogleich verstorben, und bey der darauf veranlaßten gerichtlichen Untersuchung und Section ihres Leichnames wurde erhoben, daß durch den doppelten Schnitt am Halse die innere Drosselblutader auf eine absolut tödtliche Art

verleßt, und daß der Tod durch Verblutung schnell herbei geführt worden sey.

Schon am dritten Tage gelang es den Bemühungen der Poltzei- Behörde gegen den Adolp[h] R*** rechtliche Inzichten dieser That zu entdecken, denselben zu ergreifen, und dem Gerichte zu überliefern, wo derselbe ein mit den Erhebungen vollkommen übereinstimmendes umständliches Geständniß seiner Verbrechen abgelegt hat.

U r t h e i l.

Der untersuchte Adolp[h] R*** ist des Verbrechens des Mordes und des Diebstahls schuldig, und soll deßhalb nach Vorschrift des §. 119 des Gesetzes über Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an ihm, gemäß §. 10 ebendasselbst, mit dem Strange vollzogen werden.

